

Beispiele für Denkmalschutzbauten in Liechtenstein: Gasthof Löwen in Schellenberg sowie Kirche und Pfarrhaus in Benders (unten)

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1944. Nr. 4. Ausgegeben am 6. März.

Gesetz

vom 28. Februar 1944

betreffend den Denkmalschutz.

Dem nachstehenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1943 beschlossenen Gesetz erteile Ich meine Zustimmung:

Art. 1.

Alle für die Geschichte oder die Kultur des Landes bedeutenden Objekte der Baukunst, der freien Kunst und des Handwerkes sowie Urkunden (im Nachstehenden kurz Denkmäler genannt) werden hierdurch unter gesetzlichen Schutz gestellt.

Zum Denkmalschutzjahr 1975 sprach Architekt Hans Rheinberger im Hauptreferat, das mit zahlreichen Lichtbildern die diesbezüglichen Verhältnisse in unserem Lande anschaulich darstellte . . .

Für die Durchführung der Massnahmen macht er folgende Vorschläge:

- Beschränkung des Verkehrs in Schutzzonenbereichen auf ein Minimum,
- Vermeidung von Eingriffen, welche die Überbauung stören,
- massstäbliche Unterordnung von Neubauten,
- Anpassung von Bauformen und -massen an den Bestand, Stellung von besonders hohen Anforderungen an die Qualität von Neubauten in schützenswerter Umgebung,
- Erlassung von Spezialbauordnungen für erhaltenswerte Dorfteile,
- Auswertung von Bild- und Schriftquellen,
- Durchführung von exakten Bauaufnahmen . . .

Vereinschronik - Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 74, S. 189 f.

Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977

Art. 1, Zweck:

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Erhaltung der Denkmäler im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2, Begriff des Denkmals:

1) Denkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung und ihrer Beziehung zu Liechtenstein erhaltenswürdig sind.

2) Als Denkmäler gelten insbesondere

- a) einzelne Bauteile, Bauwerke und Baugruppen sowie deren Zugehör und Ausstattung;
- b) Gebiete und Stätten von geschichtlicher Bedeutung;
- c) Kunstwerke, Gebrauchsgegenstände, Urkunden, Schriften, Drucke, Münzen, Siegel und dergleichen;
- d) Sammlungen.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt, 1977, Nr. 39

